

## **Satzung der ESG-Flensburg**

### **Präambel**

(1) Die Evangelische Studierendengemeinde Flensburg (ESG) ist eine christliche Gemeinde im Bereich der Europa-Universität und der Hochschule Flensburg. Im Rahmen des Gesamtauftrages der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kurz: Nordkirche) ist sie eine Funktionsgemeinde mit ökumenischer Weite und gehört zum Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Nordkirche. Sie wendet sich an alle, die auf dem Flensburger Campus lernen, arbeiten oder lehren sowie an weiter junge Erwachsene. Die ESG lehnt jede Art von religiösem oder politischem Extremismus ab.

(2) Die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat, die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen (ESG-Sekretär\*in und ESG-Berater\*in für ausländische Studierende) und die/der hauptamtliche Pastor\*in dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde.

### **§ 1 Der Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat (GR) der ESG ist ein überwiegend studentisches Gremium und setzt sich aus mindestens einem/einer hauptamtlichen Pastor\*in und den gewählten Vertreter\*innen der ESG zusammen.

Dieses Gremium trifft sich regelmäßig, mindestens dreimal im laufenden Semester, um die anfallenden Arbeiten, sowie Organisatorisches zu besprechen. Der GR ist Ansprechpartner in allen die ESG betreffenden Anfragen und Bitten. Um eine einheitliche Außenwirkung zu erzielen, muss der gesamte GR regelmäßig über alle die ESG betreffenden Themen unterrichtet werden und an Beschlüssen mitarbeiten. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Pflichten eines Gemeinderat-Mitgliedes. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der GR kann auf Anfrage Gäste zulassen. Bei wichtigen Beschlüssen wird ein Ergebnisprotokoll geschrieben und kann auf Nachfrage eingesehen werden.

(2) Das GR-Amt ist für die ESG von hoher Bedeutung. Sollte ein GR-Mitglied nicht mehr die regelmäßige Mitarbeit gewährleisten können, muss es den übrigen GR informieren und seinen Rücktritt anbieten.

(3) Alle Mitglieder des GR sind gleichberechtigt. Der/die Pastor\*in ist qua Amt legitimiert GR zu sein, die Studierenden sind es durch ihre Wahl oder Berufung.

(4) Der Gemeinderat vertritt die Interessen der ESG nach innen und nach außen.

(5) Der GR ernennt die Flensburger Delegierten für die Vollversammlung der Bundes-ESG und die Flensburger Delegierten für die NordESG-Konferenz.

(6) Der ESG wird durch den Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog für ihre Arbeit jährlich ein Sachkosten-Budget zur Verfügung gestellt. Über den Budget-Plan

sowie über Ausgaben ab € 300,- entscheidet der GR. Über Entscheidungen, die dabei nicht im Einvernehmen mit dem/der jeweils zuständigen ESG-Pastor\*in erfolgt sind, ist die Leitung des Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog zu informieren; auf ihr Verlangen ist die Entscheidung ergebnisoffen zu erörtern und erneut zu treffen.

## **§ 2 Die Gemeindeversammlung**

(1) Die ESG wird durch eine Gemeindeversammlung (GV) repräsentiert. Alle Teilnehmer\*innen der verschiedenen Veranstaltungen der ESG können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und haben auch Rederecht sowie das Recht Anträge zu stellen.

Stimmberrechtigt sind alle die Präambel dieser Satzung bejahenden Student\*innen des Flensburger Campus und weiteren jungen Erwachsenen, die der ESG Flensburg angehören. Der ESG Flensburg gehört an, wer mindestens dreimal im zurückliegenden Semester an Veranstaltungen der ESG Flensburg teilgenommen hat. Wenn ausnahmsweise eine Gemeindeversammlung in der ersten Hälfte eines Semesters stattfindet, gelten alle als der ESG Flensburg angehörig, die im vorherigen Semester an mindestens drei Veranstaltungen der ESG Flensburg teilgenommen haben. Stimmberrechtigt sind ferner alle die Präambel dieser Satzung bejahenden auf dem Flensburger Campus Beschäftigten.

(2) Die Gemeindeversammlung wird vom bestehenden GR am Ende eines Herbstsemesters einberufen. Der Termin muss im laufenden Herbstsemesterprogramm bekannt gegeben werden. Aus aktuellem Anlass kann zu einer außerordentlichen GV eingeladen werden.

(3) Die GV ist das Informationsforum und Wahlgremium der ESG. Sie beginnt mit einer gemeinsamen Andacht. Anschließend wird über die aktuelle Situation der ESG berichtet.

Ist es eine Wahl-GV, siehe §3.

(4) Im Vorwege und während der Sitzung soll die Satzung für alle zugänglich sein. Zudem ist in der Sitzung sicherzustellen, dass alle wesentlichen Aspekte in geeigneter Form präsentiert werden.

## **§ 3 Die Wahl**

Die Wahl der Vertreter\*innen für den ESG-Gemeinderat findet einmal pro Kalenderjahr (am Ende des Wintersemesters) auf der Gemeindeversammlung statt. Der Gemeinderat wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

(1) Jede\*r Student\*in kann sich für das Amt des\*der Gemeinderates\*rätin der ESG zur Wahl stellen, sofern er\*sie auf dem Campus in Flensburg studiert oder an einer anderen Hochschule studiert, jedoch im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wohnhaft ist. Auch

Mitarbeitende der Europa-Universität und der Hochschule und junge Erwachsene, die der ESG Flensburg angehören, haben die Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen. Mindestens zwei Drittel der gewählten Gemeinderät\*innen müssen studieren. Sollte man allerdings bereits Vorstand in einer anderen Hochschulgemeinde sein, darf man sich nicht zusätzlich für den ESGGemeinderat zur Wahl stellen.

(2) Das aktive Wahlrecht haben alle die Präambel dieser Satzung bejahenden Student\*innen des Flensburger Campus und alle die Präambel dieser Satzung bejahenden weiteren jungen Erwachsenen, die der ESG Flensburg angehören. Stimmberechtigt sind ferner alle die Präambel dieser Satzung bejahenden auf dem Flensburger Campus Beschäftigten.

(3) Um ein ausgewogenes Verhältnis des Gemeinderates zu gewährleisten, sollte möglichst aus jeder Veranstaltungsgruppe der ESG ein\*e Vertreter\*in in den GR gewählt werden.

(4) Die Anzahl der gewählten Gemeinderät\*innen beträgt insgesamt höchstens sechs und mindestens drei. Sollten weniger als drei Kandidat\*innen zur Wahl stehen, wird die Wahl auf das Frühjahrsemester verschoben.

(5) Gemeinderät\*innen können sich grundsätzlich nur einmal zur Wiederwahl aufstellen lassen. Wenn aber nicht genügend neue Kandidat\*innen für das Gemeinderats-Amt zur Verfügung stehen, um die sechs Plätze des Gemeinderats zu besetzen, können Gemeinderät\*innen sich auch öfter als ein Mal wiederwählen lassen.

(6) Wahlverfahren:

1. Berufung eines Wahlausschusses(zum Stimmen auszählen). Kandidat\*innen sind ausgeschlossen. Die Stimmenauszählung findet öffentlich statt.
2. Persönliche Vorstellung der Kandidat\*innen.
3. Vorbereitung von Wahlzetteln mit Auflistung aller Kandidat\*innen.
4. Geheime Wahl durch Ankreuzen von einer/einem bis maximal sechs Kandidat\*innen, wenn sich sechs oder mehr Studierende zur Wahl gestellt haben. Wenn nur drei, vier, oder fünf Kandidat\*innen zur Wahl stehen, kann man nur maximal entsprechend weniger Kreuze machen. Stimmenhäufung ist unzulässig.
5. Gewählt ist, wer die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Gemeindeversammlung erhält. Werden im ersten Wahlgang weniger als sechs Personen in den Gemeinderat gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem zweiten Wahlgang können sich auch scheidende Gemeinderäte, die bereits 2 Jahre im Amt waren, noch einmal zur Wiederwahl stellen. Im zweiten Wahlgang hat jede\*r Wahlberechtigte höchstens sechs Stimmen abzüglich der bereits gewählten. Auch diesmal ist Stimmenhäufung unzulässig. Sind auch nach dem zweiten Wahlgang nicht

mindestens drei Gemeinderäte gewählt, ist im Frühjahrsemester eine neue Gemeindeversammlung für die Wahl des Gemeinderates anzusetzen.

(7) Die Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte und die feierliche Einführung der neuen finden im Rahmen eines Gottesdienstes statt. Hierfür ist der/die ESG-Pastor\*in verantwortlich. Bei ihrer Einführung nehmen die neuen Gemeinderäte „per Handschlag“ die ESG-Satzung als verbindlich an.

(8) Sollte ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin vorzeitig ausscheiden, kann ein neues Mitglied des GR mit qualifizierter Mehrheit der verbleibenden Gemeinderäte berufen werden. Bei weniger als zwei verbleibenden Gemeinderäten muss ein neues GR-Mitglied berufen werden. Die Nachberufung gilt bis zur nächsten Gemeinderatswahl.

(9) Sollte ein GR durch Äußerungen oder Handlungen der ESG schaden, kann der übrige GR denjenigen aus dem GR ausschließen. Dieser Ausschluss muss durch eine zeitnahe einberufene GV bestätigt werden. Sollte es keine Einigung geben, muss der/die Leiter\*in des Hauptbereiches Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog zur Schlichtung einbezogen werden.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung hat sich die ESG gegeben, um das Zusammenleben und –arbeiten in christlicher Nächstenliebe zu gestalten. Außerdem soll die Satzung gewährleisten, dass die Leitung der ESG auf einer demokratisch legitimierten Grundlage geschieht.

(2) Die einzelnen Paragraphen und Absätze dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeversammlung verändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(3) Diese Satzung von 2017 wurde auf der Gemeindeversammlung am 8.12.2025 redigiert und bleibt so lange gültig, bis eine neue Satzung verabschiedet wird.

Flensburg, 8. Dezember 2025